



ASMAS Sportfachhandel Schweiz
ASMAS Commerce de sport Suisse

ANWR·GARANT
SWISS

Schellenberg
Wittmer

Wir begrüßen Sie zu unserem Webinar

... das Webinar beginnt in Kürze

Bitte beachten Sie folgenden Punkte:

- Bitte Mikrofon ausgeschaltet lassen
- Bitte Video ausgeschaltet lassen
- Für Fragen nutzen Sie bitte die Chat-Funktion, im Anschluss an das Webinar werden die Fragen in einem FAQ beantwortet und vom Moderator eingebracht
- Das Webinar wird aufgenommen – sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitten wir Sie dieses Webinar zu verlassen.
- Im Anschluss an das Webinar erhalten Sie eine kleine Umfrage, wir würden uns freuen, wenn Sie diese ausfüllen





ASMAS Sportfachhandel Schweiz
ASMAS Commerce de sport Suisse

ANWR·GARANT
SWISS

Schellenberg
Wittmer

Neues Datenschutzgesetz – der Countdown läuft!

Webinar – Handlungsanweisungen betreffend
Datenschutz für ASMAS und ANWR Händler

Zürich, 14. März 2023



Referierende



Roland Mathys, LL.M. (LSE)

Partner

+41 44 215 3662

roland.mathys@swlegal.ch



Helen Reinhart, LL.M.

Associate

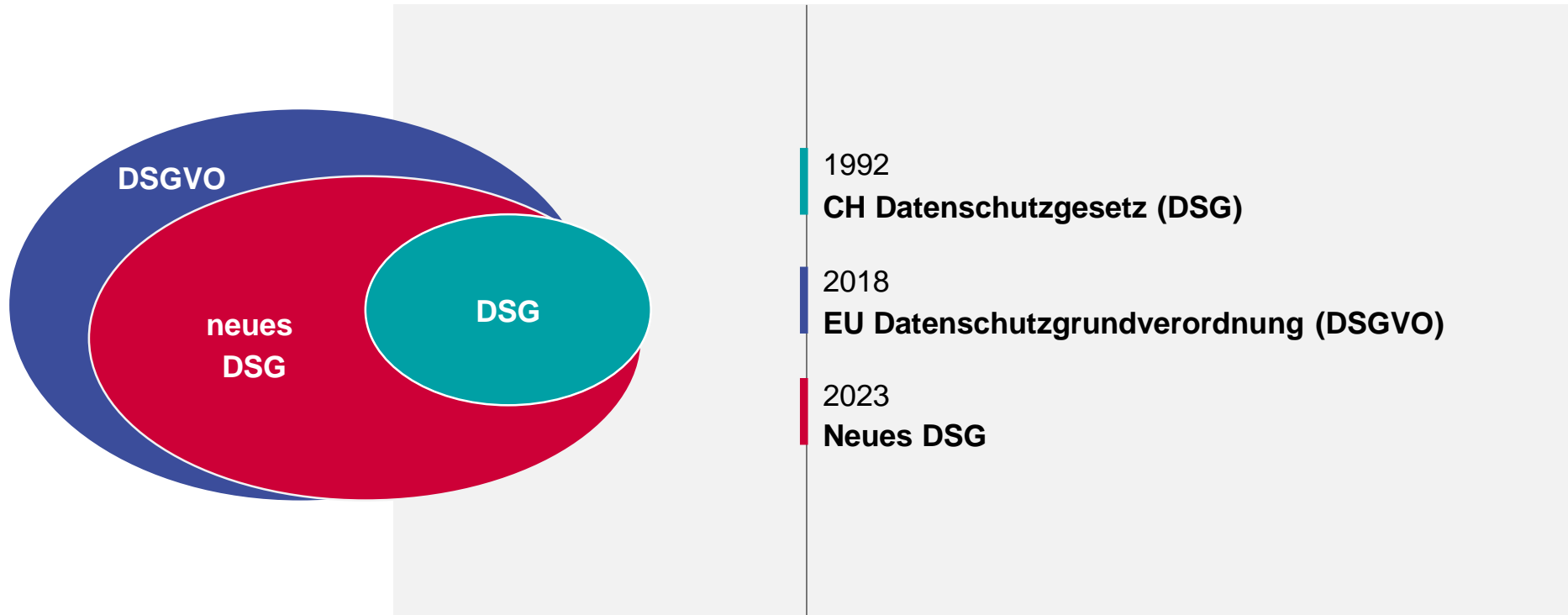
+41 44 215 9361

helen.reinhart@swlegal.ch

Agenda

- Einleitung
 - Datenschutzrechtliches Big Picture
 - Was ändert sich (nicht)?
 - Gegenüberstellung
- Was bedeutet dies für Sie?
 - Geltungsbereich DSGVO
 - Konkreter Handlungsbedarf
- Q&A
- Schlusswort

Datenschutzrechtliches Big Picture



Was ändert sich nicht?

Grundprinzip der Zulässigkeit

- Erlaubnisprinzip
- Bedingung:
Einhaltung der Bearbeitungsgrundsätze

Allgemeine Bearbeitungsgrundsätze

- Rechtmässigkeit
- Transparenz
- Zweckbindung
- Verhältnismässigkeit
- Datenrichtigkeit
- Datensicherheit

Was ändert sich? (1)

Personendaten

Keine Daten juristischer Personen!

Stärkere Formalisierung

- Bearbeitungsverzeichnis
- Auftragsdatenverarbeitung
- Datentransfers ins Ausland

Neue Pflichten und Betroffenenrechte

- Umfassende Informationspflicht
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen
- Privacy by Design / Privacy by Default
- Recht auf Datenportabilität

Was ändert sich? (2)

Datentransfers ins Ausland

- Staatenliste
- Keine Notifikationspflicht bei Verwendung von Standardvertragsklauseln

Sanktionen

Wie bisher

Strafsanktion anstelle Verwaltungssanktion

Zielt auf Individuum, nicht auf Unternehmen

(Eventual-)Vorsatz
(nicht blosser Fahrlässigkeit)

Neu

Mehr sanktionierte Verhaltensweisen
(z.B. Informationspflichten, Datensicherheit, Schweigepflicht)

Höhere Sanktionen
(CHF 250'000 anstelle von CHF 10'000)

Gegenüberstellung

Regelungsbereich	DSGVO	DSG	Neues DSG
Territoriale Anwendung	Extraterritorial	?	Extraterritorial
Datensubjekte	Nur natürliche Personen	Auch juristische Personen	Nur natürliche Personen
Grundausrichtung	Verbotsprinzip	Erlaubnisprinzip	Erlaubnisprinzip
Bearbeitungsverzeichnis	✓	–	✓
Informationspflicht	Umfassend	Gering	Umfassend
Privacy by Design/Default	✓	–	✓
Folgenabschätzung	✓	–	✓
Data Breach Notification	✓	–	✓
Datenportabilität	✓	–	✓
Behördliche Befugnisse	Weitgehend	Beschränkt	Ausgebaut
Sanktionssystem	Verwaltungssanktionen	(Strafsanktionen)	Strafsanktionen

Anwendung des DSG auf Ihr Unternehmen

Sie unterstehen dem DSG, wenn ...

- ... Sie Personendaten von natürlichen Personen mit Auswirkung in der Schweiz bearbeiten.
- Handlungsbedarf: Merkblatt ausfüllen



Handlungsbedarf

Informationspflicht (1)

- Transparenzgebot
- Inhalt: Mindestangaben gesetzlich vorgegeben
- Adressaten: Betroffenenkreise berücksichtigen
 - Allgemein
 - Webseitenbesuchende
 - Mitarbeitende

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die **Beschaffung von Personendaten**; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

² Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

- die **Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen**;
- den **Bearbeitungszweck**;
- gegebenenfalls die **Empfängerinnen und Empfänger** oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, **denen Personendaten bekanntgegeben** werden.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr zudem die **Kategorien der bearbeiteten Personendaten** mit.

⁴ Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person auch den **Staat** oder das internationale Organ und gegebenenfalls die **Garantien nach Artikel 16 Absatz 2** oder die **Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 17** mit.

⁵ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr die Informationen nach den Absätzen 2–4 spätestens einen Monat, nachdem er die Daten erhalten hat, mit. Gibt der Verantwortliche die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekannt, so informiert er die betroffene Person spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe.

Handlungsbedarf

Informationspflicht (2)

- Form: Datenschutzerklärung(en)
- Handlungsbedarf
 - Bestehende Datenschutzerklärung prüfen und anpassen
 - Neue Datenschutzerklärung erstellen



Handlungsbedarf

Exkurs: Cookies

- Datenschutzrechtliche Aspekte
 - Informationspflicht
 - Privacy by Design and by Default
 - Als Voreinstellung nur notwendige Cookies
 - Granulare Auswahl ermöglichen (Funktions-, Analyse-, Marketing-Cookies)
- Fernmelderecht (Art. 45c lit. b FMG)
 - Informationspflicht betreffend Bearbeitung mittels Cookies und deren Zweck
 - Hinweis auf Ablehnungsrecht
- Handlungsbedarf
 - Cookie-Banner
 - Cookie-Einstellungen prüfen und anpassen
 - Datenschutzerklärung prüfen und anpassen

Handlungsbedarf

Bearbeitungsverzeichnis (1)

- Verzeichnis aller Datenbearbeitungen innerhalb des Unternehmens
- In Textform (z.B. als Excel-Tabelle)
- Inhalt: Mindestangaben gesetzlich vorgegeben

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- die Identität des Verantwortlichen;
- den Bearbeitungszweck;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;
- falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.

Handlungsbedarf

Bearbeitungsverzeichnis (2)

- Grundsätzlich:
Pflicht, Bearbeitungsverzeichnis zu führen
- Ausnahme
 - < 250 Arbeitnehmer und
 - geringes Risiko für Verletzung der
Persönlichkeit der Betroffenen
- Handlungsbedarf
 - Bedarf, Verzeichnis zu erstellen, abklären
 - Verzeichnis prüfen und anpassen

Handlungsbedarf

Besonders schützenswerte Personendaten (1)

- Erfordern besonderen Schutz
- Bekanntgabe an Dritte nur mit Rechtfertigungsgrund
 - Einwilligung
 - überwiegendes Interesse
 - Gesetz

c. *besonders schützenswerte Personendaten:*

1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
3. genetische Daten,
4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;

Handlungsbedarf

Besonders schützenswerte Personendaten (2)

- Umfangreiche Bearbeitung
 - regelmässig, grosse Anzahl Daten
 - vorgängige Datenschutzfolgenabschätzung
- Handlungsbedarf
 - Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten prüfen
 - Bedarf, Massnahmen zu ergreifen, abklären

Handlungsbedarf

Kunden- und Lieferantenverträge

- Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Kunden und/oder Lieferanten
- Vertragliche Regelung
 - Datenschutzklausel in Vertrag oder AGB
 - Verweis auf Datenschutzerklärung
- Handlungsbedarf: Verträge prüfen und anpassen



Handlungsbedarf

Auftragsverarbeitung (1)

- Auftragsbearbeitung grundsätzlich zulässig
- Voraussetzungen
 - Datenbearbeitung so, wie Verantwortlicher selbst es tun dürfte
 - Keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht
 - Gewährleistung Datensicherheit
- Form
 - Schriftlichkeit nicht zwingend
 - aber zu empfehlen

Handlungsbedarf

Auftragsverarbeitung (2)

- Mindestinhalt
- Handlungsbedarf
 - Bestehende Verträge prüfen und anpassen
 - Neue Verträge abschliessen

Rollenverteilung als Verantwortlicher und Auftragsbearbeiter;

Zweck der Auftragsverarbeitung;

Weisungsrecht des Verantwortlichen und allfällige konkrete Anweisungen;

Recht des Verantwortlichen, die **Datenbearbeitung zu überprüfen**;

Pflicht des Auftragsbearbeiters, den Verantwortlichen im Rahmen von geltend gemachten **Betroffenenrechten zu unterstützen**;

Pflicht des Auftragsbearbeiters, die **Datensicherheit** zu gewährleisten und dies dem Verantwortlichen belegen zu können;

Pflicht des Auftragsbearbeiters, eine Verletzung der **Datensicherheit zu melden**;

Pflicht des Auftragsbearbeiters, die Daten beim Ende des Auftrages zu **löschen**.

Handlungsbedarf

Datentransfer ins Ausland

- Zulässigkeit Datentransfer ins Ausland bei
 - Angemessenheitsentscheid
 - Garantie oder Ausnahme
- Handlungsbedarf
 - Datenflüsse prüfen
 - Genügende Grundlage?

Art. 16 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

- einen völkerrechtlichen Vertrag;
- Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;
- spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat;
- Standarddatenschutzklauseln**, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausstellt oder anerkannt hat; oder
- verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften**, die vorgängig vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.

Art. 17 Ausnahmen

¹ Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

- Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe **eingewilligt**;
- Die Bekanntgabe steht in **unmittelbarem Zusammenhang** mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines **Vertrags**:
 - zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person; oder
 - zwischen dem Verantwortlichen und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.

Handlungsbedarf

Datensicherheit

- Datensicherheit mittels angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen
 - Vertraulichkeit
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Meldepflicht bei Verletzung der Datensicherheit
- Handlungsbedarf
 - Technische und organisatorische Massnahme prüfen, anpassen und/oder implementieren
 - Dokumentation der Massnahmen
 - Richtlinie für Prozess bei Meldepflicht

Handlungsbedarf

Organisatorische Massnahmen

- Organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Datenschutzkonformität
 - Datenschutzberater oder zuständige Abteilung für Datenschutzfragen
 - Richtlinien und Dokumentationen
 - Mitarbeiterschulungen
- Nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber empfohlen

Fragen und Diskussion



Vielen Dank.



Corporate Social Responsibility

We are committed to being
a responsible business.

→ www.swlegal.ch/CSR



Roland Mathys

roland.mathys@swlegal.ch

Helen Reinhart

helen.reinhart@swlegal.ch

Schellenberg Wittmer AG / Rechtsanwälte

Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz

T +41 44 215 5252 / F +41 44 215 5200

www.swlegal.ch

**Schellenberg
Wittmer**